

Kreditorenrechnung bezahlt, dann muß der Betrag außer in der Habenspalte des Kassabuches in der Kreditorenspalte ausgeworfen und von dort auf das Kreditorenkonto des Lieferanten übertragen werden. Das gleiche gilt, wenn Bargeldbeträge nach der Bank gebracht worden sind. In diesem Falle muß der Betrag in der Ausgabenspalte der Kasse und in der Spalte für Bank und Postscheck im Kassabuch gebucht sein. Hat der Aufsichtsrat das Kassabuch nach diesen Gesichtspunkten für den Monat durchgeprüft, dann wird er den Monatsabschluß des Kassabuches nachprüfen, die Seiten nachaddieren und feststellen, ob die Uebertragung der Kasse in das Journal richtig vorgenommen worden ist, d. h., ob die in Frage kommenden Konten im Journal mit den sich im Kassabuch ergebenden Endzahlen richtig erkannt resp. belastet sind.

Bei dieser Gelegenheit wendet der Aufsichtsrat seine Aufmerksamkeit der Verbuchung der Gehälter und Löhne der Angestellten zu und kontrolliert, ob die in dem Gehaltsbuch aufgeführten Beträge den festgesetzten Gehältern entsprechen, und ob die Angestellten über den Empfang des Gehaltes ordnungsmäßig Quittung geleistet haben. Sollte kein Gehaltsbuch vorhanden sein, sondern sollten die Angestellten lediglich auf losen Zetteln quittiert haben, so ist auf Einführung eines Gehaltsbuches zu dringen, weil es nicht nur im Interesse der Ordnung, sondern auch im Interesse der steuerlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers für die Einkommensteuer liegt. (Jährliche Einreichung der Gehaltslisten und der Steuerabzüge!) Bei der Prüfung der Jahresbilanz wird der Aufsichtsrat sein Augenmerk ferner darauf zu richten haben, daß die Steuer- und Invalidenmarken für die Angestellten geklebt und die Beträge dafür und für die Angestelltenversicherung noch im alten Jahre verbucht und nicht etwa, wie es schon vorgekommen ist, mit ins neue Jahr hinübergenommen worden sind. Auf diese Weise kann der Kassenbestand der Genossenschaft zwar stimmen, aber die Verpflichtungen der Genossenschaft sind nicht den Tatsachen entsprechend niedergelegt. Außerdem muß der Aufsichtsrat die Nebenkassen, wie Porto-, Frachten-, kleine Unkostenkassen usw. nachprüfen und sich über die Richtigkeit vergewissern.

Zum Schluß wird sich der Aufsichtsrat den Gesamtkassenumsatz näher ansehen, um festzustellen, ob der Geschäftsbetrieb nicht allzu stark dadurch belastet wird. Die Mitglieder sollen grundsätzlich den bargeldlosen Zahlungsverkehr unterstützen, weil er bedeutend bequemer und weniger riskant ist. Allzu hohe Kassenumsätze belasten nur die Genossenschaft, weil sie viel Zeit und Arbeit beanspruchen und das Risiko der Genossenschaft, wie